

# § 441 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 9 – Beweis durch Urkunden

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### § 441 ZPO – Schriftvergleichung

- (1) Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.
- (2) In diesem Fall hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder ihre Mitteilung nach der Vorschrift des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis ihrer Echtheit anzutreten.
- (3) <sup>1</sup>Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. <sup>2</sup>Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, dass der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.
- (4) Macht der Beweisführer glaubhaft, dass in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so gelten die Vorschriften des § 431 entsprechend.